

Räumliche Energieplanung, November 2024

Modul 8: Organisation und Finanzierung thermischer Netze Insbesondere durch Gemeinden

Werkzeuge für eine zukunftstaugliche Wärme- und Kälteversorgung
Information für kommunale Behörden und Fachpersonen

Impressum

Herausgeber: EnergieSchweiz für Gemeinden

Erstdruck: Februar 2011; Revision Februar 2019; Revision 2024

Auftragnehmer: PLANAR AG für Raumentwicklung, 8055 Zürich;

Unterstützung: Brandes Energie AG, econcept AG; Planair

Begleitgruppe Revision 2024: Kantone Aargau, Kanton Bern, Kanton Zürich, Stadt Schaffhausen, Stadt Biel, Stadt Zürich, Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Energie (BFE), Thermische Netze Schweiz

Diese Studie wurde im Auftrag von EnergieSchweiz erstellt.

Für den Inhalt sind alleine die Autoren verantwortlich.

Modul 8 in Kürze

Vorgehen für die Realisierung von thermischen Netzen

Für die Realisierung eines thermischen Netzes kann ein vierstufiges Vorgehen angewendet werden:

- *Projektidee konkretisieren:* Die Gemeinde erstellt eine Energieplanung, um potenzielle Verbundgebiete zu identifizieren.
- *Machbarkeit und Konkurrenzfähigkeit beurteilen:* In einem nächsten Schritt wird die technische und wirtschaftliche Machbarkeit geprüft.
- *Organisations- und Finanzierungsvarianten analysieren:* Die Gemeinde bewertet verschiedene Organisationsmodelle (z.B. durch Dritte, Partnerschaften oder allein) und deren finanzielle Anforderungen.
- *Varianten beurteilen und Vorgehen festlegen:* Basierend auf festgelegten Beurteilungskriterien werden die Optionen verglichen und die geeignete Lösung ausgewählt.

Rechtliche Aspekte

Für die Realisierung eines thermischen Netzes gibt es einige rechtliche Fragen zu klären. In diesem Modul wird auf folgende Fragen eingegangen:

- Ausschreibung eines thermischen Netzes
- Konzession von thermischen Netzen und weitere Vertragsformen
- Einbezug der Bevölkerung

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorgehen zur Realisierung von thermischen Netzen für Gemeinden	4
1.1	Schritt 1: Projektidee konkretisieren	5
1.2	Schritt 2: Machbarkeit und Konkurrenzfähigkeit beurteilen	5
1.3	Schritt 3: Organisations- und Finanzierungsvarianten analysieren	6
1.3.1	Realisierung durch Dritte und Realisierung allein	6
1.3.2	Realisierung mit einem Partner	7
1.4	Schritt 4: Varianten beurteilen und Vorgehen festlegen	8
1.4.1	Beurteilungskriterien	8
1.4.2	Variantenbeschrieb	9
1.4.3	Vergleich	9
1.4.4	Weiteres Vorgehen	9
2.	Rechtliche Fragen	10
2.1	Gibt es eine Pflicht, das thermische Netz auszuschreiben?	10
2.2	Was ist eine Konzession und was kann in einer Konzession geregelt werden?	10
2.3	Weitere mögliche Vertragsformen zwischen EDL und Gemeinde	11
2.4	Braucht es Volksentscheide für den Aufbau eines thermischen Netzes?	11
2.5	Kann die Gemeinde dazu verpflichtet werden, einen Gasversorger für entgangene Umsätze oder Gewinne zu entschädigen, wenn dieser durch die Konkurrenz des thermischen Netzes möglicherweise Kundinnen und Kunden verliert?	12
3.	Quellen	13

1. Vorgehen zur Realisierung von thermischen Netzen für Gemeinden

Die Initiative zum Aufbau eines thermischen Netzes kann von verschiedensten Akteuren her kommen wie von der Standortgemeinde selbst, ihrem Energiedienstleister, einem externen Energiedienstleister, von Grundeigentümern oder einem Betrieb mit der Auflage der Abwärmenutzung. Je nach Initiator oder Initiatorin gibt es unterschiedliche Möglichkeiten die Rechte und Pflichten des Betreibers des thermischen Netzes zu Regeln. Im folgenden Modul werden nur die Möglichkeiten vorgestellt, bei welchen die Gemeinde an der Realisierung des thermischen Netzes federführend beteiligt ist.

Das hier beschriebene Vorgehen wird im Leitfaden «Organisation und Finanzierung von thermischen Netzen» von EnergieSchweiz für Gemeinden ausführlicher beschrieben.

Die Organisation und Finanzierung von thermischen Netzen sind eng miteinander verbunden. Die Art, wie das thermische Netz organisiert wird, bestimmt, welche finanziellen Mittel benötigt werden. Gleichzeitig beeinflusst das verfügbare Budget, welche Organisationsformen überhaupt infrage kommen. Öffentliche, private oder gemischte Modelle erfordern jeweils unterschiedliche Finanzierungsansätze. Eine Gemeinde mit begrenzten Mitteln kann möglicherweise nicht jede Organisationsform umsetzen. Ausserdem gilt: Je mehr Geld die Gemeinde beisteuert, desto grösser ist ihr Einfluss auf die Organisationsstruktur und die Entscheidungen.

Um die beste Lösung für die Organisation und Finanzierung zu finden, kann die Gemeinde einen vierstufigen Prozess nutzen (vgl. Abbildung 1). Dieser umfasst das Erarbeiten von Optionen, das Abwägen von Vor- und Nachteilen, die Bewertung der Möglichkeiten und schliesslich die Entscheidung. Der im Folgenden vorgestellte Ansatz hilft der Gemeinde, eine Lösung zu finden, die sowohl zum finanziellen Rahmen als auch zu den organisatorischen Zielen passt.

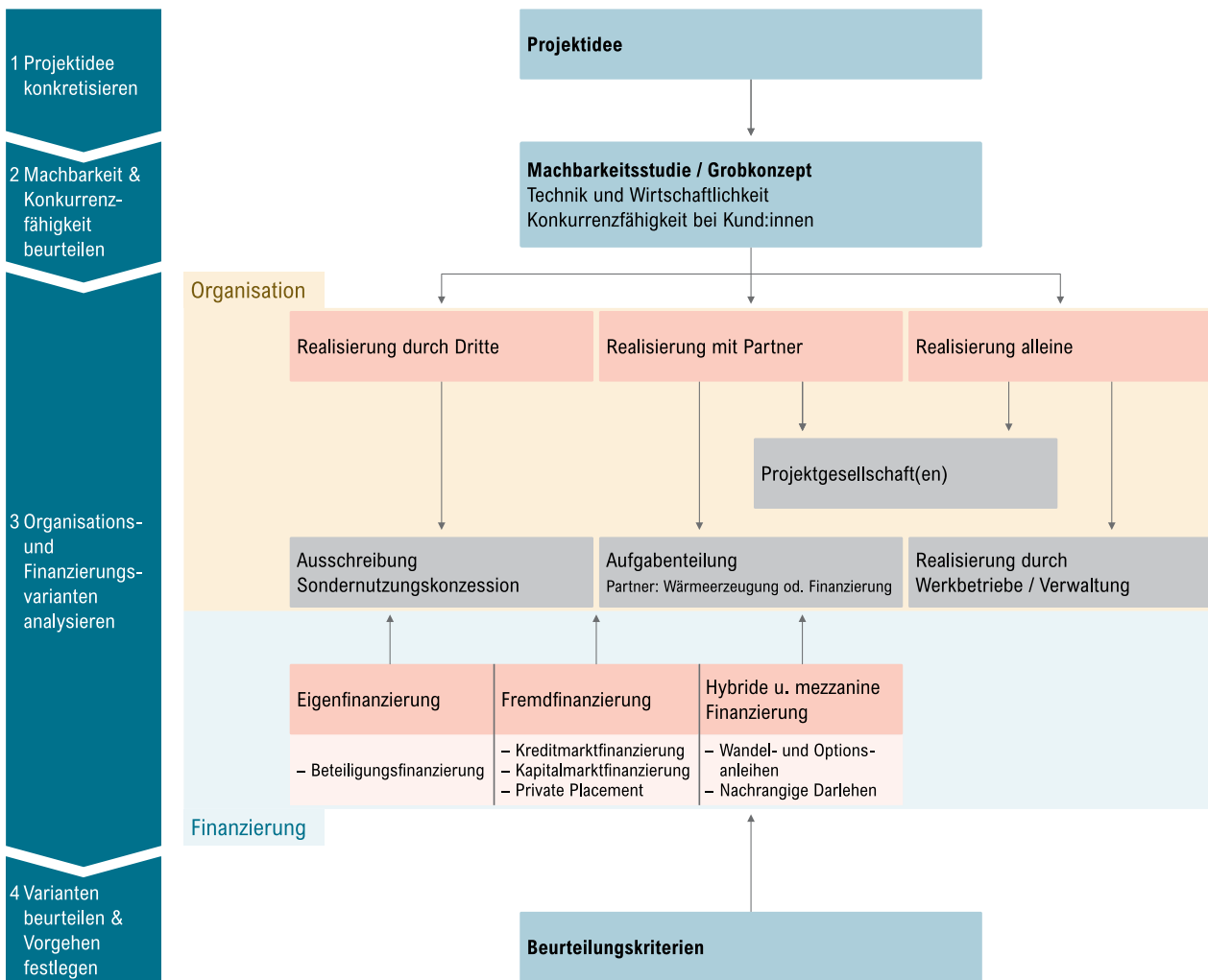


Abbildung 2: Vier Schritte für Gemeinden, um die Organisation und Finanzierung von thermischen Netzen zu klären

1.1 Schritt 1: Projektidee konkretisieren

Der erste Schritt für die Gemeinde ist die Erarbeitung einer räumlichen Energieplanung. Die Energieplanung gibt der Gemeinde einen Überblick über die potenziellen Energiequellen (vgl. Modul 4) und die räumliche Verteilung der Wärme- und Kältenachfrage (vgl. Modul 3).

Falls in der Energieplanung eines oder mehrere Gebiete als mögliche Verbundgebiete ausgeschieden wurden, folgt der zweite Schritt.

Die Projektidee kann auch von Contractoren oder anderen Akteuren kommen (Abwasserreinigungsanlage, Private etc.). In diesem Fall ist für die Gemeinde eine gute Regelung der Rechte und Pflichten in einem entsprechenden Vertrag wichtig (vgl. Kapitel «Rechtliche Frage»).

1.2 Schritt 2: Machbarkeit und Konkurrenzfähigkeit beurteilen

In den Gebieten, die in der Energieplanung als (mögliche) Verbundgebiete ausgeschieden wurden, muss zunächst deren Machbarkeit abgeklärt werden. Viele Kantone und zum Teil das BFE unterstützen die Erarbeitung von Machbarkeitsstudien finanziell (maximal 50%). Dazu zählt die technische Machbarkeit, bei welcher Aspekte wie Standort der Energiezentrale, das Temperaturniveau, die Hydraulik sowie die Leitungsführung berücksichtigt werden müssen. Darauf aufbauend sind wirtschaftliche Analysen erforderlich. Dazu gehören insbesondere:

- **Ermittlung der ungefähren Energiegestehungskosten (vgl. Modul 7):** Diese ermöglicht es, die Kosten unterschiedlicher Energiequellen miteinander zu vergleichen.
- **Finanzierungsplanung:** Hierbei sind die Investitionskosten (vgl. Modul 7) für den Aufbau des Netzes zu ermitteln und der Cashflow zu berücksichtigen, um die Rentabilität und Finanzierbarkeit des Projekts zu beurteilen. Eine Anschlussverpflichtung (vgl. Modul 7) kann allenfalls die Risiken minimieren.

Weitere Empfehlungen für die Inhalte der Machbarkeitsstudie finden sich in der Checkliste von Energieschweiz (2023). Die gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen es, die Konkurrenzfähigkeit des thermischen Netzes mit anderen Lösungen zu vergleichen und später mit Kapitalgebern zu verhandeln.

Die Machbarkeitsabklärung sollte von Fachexperten und Fachexpertinnen mit Expertise mit thermischen Netzen durchgeführt werden: In einzelnen Gemeinde können dies die eigenen Werkbetriebe übernehmen oder es wird ein spezialisiertes Ingenieurbüro beauftragt. Eine Gemeinde mit begrenztem Know-how im Bereich thermischer Netze hat die Möglichkeit, die Entwicklung des Netzes – von der Machbarkeitsstudie über die Ausführungsplanung bis hin zu Umsetzung und Betrieb – auszuschreiben. Nach der Vergabe kann die Gemeinde gemeinsam mit einem Partner gezielt die Weiterentwicklung des Netzes vorantreiben. Erweist sich das thermische Netz im Rahmen der Machbarkeitsprüfung als realisierbar, kann die Gemeinde im nächsten Schritt verschiedene Organisations- und Finanzierungsmodelle miteinander vergleichen.

1.3 Schritt 3: Organisations- und Finanzierungsvarianten analysieren

Organisation und Finanzierung von thermischen Netzen sind untrennbar miteinander verwoben. Die gewählte Organisationsform bestimmt den finanziellen Bedarf, während umgekehrt das verfügbare Budget allenfalls die möglichen Organisationsformen einschränkt. Gleichzeitig gilt: Je höher die finanzielle Beteiligung der Gemeinde, desto mehr kann sie (mit)entscheiden. Grundsätzlich gibt es drei Organisationsmöglichkeiten, mit jeweils Vor- und Nachteilen sowie unterschiedlichen finanziellen Voraussetzungen.

Realisierung:	durch Dritte	mit einem Partner	Allein
Mitspracherecht der Gemeinde	Gering, hauptsächlich über die Konzession	Abhängig von der finanziellen Beteiligung, von gering bis massgeblich	Vollständig bei der Gemeinde
Kapitalbedarf der Gemeinde	Minimal; Finanzierung erfolgt durch Dritte	Variiert von gering bis sehr hoch	Maximal, die Gemeinde kümmert sich um die ganze Finanzierung
Erforderliches Know-how der Gemeinde	Minimal; Know-how wird durch Dritte bereitgestellt	Variiert von gering bis sehr hoch	Maximal; die Gemeinde muss das Know-how intern zur Verfügung haben
Aufwand der Gemeinde im Betrieb	Minimal; das thermische Netz wird durch Dritte betrieben	Variiert von gering bis sehr hoch	Maximal; die Gemeinde ist für den Betrieb und Unterhalt zuständig
Notwendigkeit einer Ausschreibung	In der Regel erforderlich	In der Regel erforderlich	Nicht erforderlich
Vertragliche Grundlagen	Konzession, Regelung der Zusammenarbeit	Konzession, Regelung der Zusammenarbeit	Nicht erforderlich

1.3.1 Realisierung durch Dritte und Realisierung allein

Bei der Realisierung durch Dritte sind sowohl der Aufwand als auch das Mitspracherecht der Gemeinde minimal, während sie bei der Realisierung allein vollständig in der Hand der Gemeinde liegen. Bei der Realisierung durch Dritte ist der Abschluss einer Konzession (siehe weiter unten) dringend zu empfehlen. Entscheidet sich die Gemeinde hingegen für die selbstständige Umsetzung des thermischen Netzes, entfällt die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit externen Partnern, und eine Konzession ist auch nicht erforderlich.

1.3.2 Realisierung mit einem Partner

Die Realisierung mit einem Partner kann in unterschiedlichen Formen gestaltet werden:

- Die einfachste organisatorische Lösung ist eine punktuelle Zusammenarbeit: Die Gemeinde überträgt beispielsweise den Betrieb des thermischen Netzes an einen Partner, während sie den Vertrieb der Energie selbst übernimmt. Diese Kooperation wird vertraglich geregelt.
- Komplexer wird es, wenn die Gemeinde gemeinsam mit dem Partner ein Unternehmen gründet. In der Regel handelt es sich dabei um eine Aktiengesellschaft im Rahmen einer Public-Private-Partnership. Wesentlich ist hierbei der Anteil der Aktien, den die Gemeinde an der AG hält.

	Anteil ≤ 33 %	33 % < Anteil ≤ 50 %	50 % < Anteil ≤ 66 %	Anteil > 66 %
Rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme	Minimal; Möglichkeit im Aktionärsbindungsvertrag ¹ weitere Regelungen zu treffen	Sperrminorität für wichtige Beschlüsse ² ; Möglichkeit im Aktionärsbindungsvertrag weitere Regelungen zu treffen	Mehrheit des Stimmrechts; wichtige Beschlüsse können nicht gegen den Willen der anderen Aktionäre gefällt werden	Mehrheit des Stimmrechts; wichtige Beschlüsse können auch gegen den Willen der anderen Aktionäre gefällt werden

Je höher die Investition der Gemeinde, desto mehr Mitspracherecht erwirbt sie. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass eine Beteiligung von beispielsweise 45 % zwar höhere Kosten verursacht als eine von 40 %, jedoch keine wesentliche zusätzliche Mitsprache gewährt.

Die Gemeinde kann in eine Aktiengesellschaft nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch Sachwerte wie ein bestehendes Gasnetz oder thermisches Netz einbringen und somit den direkten finanziellen Bedarf geringer halten.

Allgemein bieten sich bei der Aktiengesellschaft verschiedene Möglichkeiten der Finanzierung, beispielsweise hybride und mezzanine Finanzierungen, die sich einer Gemeinde nur selten erschliessen.

¹ Ein Aktionärsbindungsvertrag ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Aktionärinnen und Aktionären, die zusätzlich zur Statutenregelung spezifische Rechte und Pflichten der Aktionäre festlegt, wie etwa Stimmrechtsausübung, Verkaufsbeschränkungen oder Verhaltensregeln im Unternehmen. Im Gegensatz zu den Statuten ist er nur zwischen den beteiligten Aktionären verbindlich und kann vom Unternehmen selbst nicht direkt durchgesetzt werden.

² Gemäss OR sind mindestens 2/3 der Aktien notwendig, um «wichtige Beschlüsse» zu genehmigen. Mit der Sperrminorität von «1/3 + 1 Aktie» kann eine Gemeinde im Alleingang «wichtige Beschlüsse» gegen den Willen des Mehrheitsaktionärs verhindern → Sperrminorität. Die «wichtigen Beschlüsse» sind im OR, Art. 704 aufgezählt.

Glossar Finanzierungsformen

Eigenfinanzierung

Eigenfinanzierung bedeutet, dass die Gemeinde Kapital aus eigenen Mitteln aufbringt. Das Kapital kann sie aus bestehendem Vermögen, aus der laufenden Rechnung oder beispielsweise durch einen von der Bevölkerung genehmigten Kredit aufbringen.

Fremdfinanzierung

Fremdfinanzierung bezeichnet die Finanzierung durch Mittel, die von externen Kapitalgebern zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise von Banken, Versicherungen, Pensionskassen oder externen EDL. Die Kapitalgeber prüfen zwar, ob und zu welchem Schuldzins sie bereit sind, in das thermische Netz zu investieren, verlangen aber kein Mitspracherecht.

Hybride und mezzanine Finanzierung

Hybride und mezzanine Finanzierung sind Finanzierungsformen, die insbesondere für Aktiengesellschaften interessant sind. Dabei werden sowohl Elemente der Eigen- als auch der Fremdfinanzierung kombiniert. Sie bieten den Kapitalgebern eine Zwischenstellung zwischen Eigen- und Fremdkapital, oft mit höheren Risiken, aber auch höheren Erträgen. Mezzanine Kapitalgeber stehen im Insolvenzfall zwischen den Fremdkapitalgebern und den Eigenkapitalgebern in der Rangfolge. Sie erhalten also erst nach den Fremdkapitalgebern, aber vor den Eigenkapitalgebern, eine Rückzahlung.

Ein Beispiel ist die Wandelanleihe, die dem Gläubiger das Recht einräumt, die Anleihe zu einem späteren Zeitpunkt in Eigenkapital umzuwandeln, meist in Form von Aktien. Dies ermöglicht es dem Investor, von einer möglichen Wertsteigerung des Unternehmens zu profitieren.

1.4 Schritt 4: Varianten beurteilen und Vorgehen festlegen

Die Gemeinde entscheidet, welche Varianten sie genauer prüfen möchte und legt die Beurteilungskriterien fest. Danach werden die Varianten beschrieben, bewertet und miteinander verglichen. Im besten Fall ergibt sich ein klares Bild, welche Option umgesetzt werden soll, und die Gemeinde kann das weitere Vorgehen planen.

1.4.1 Beurteilungskriterien

Durch die Wahl geeigneter Beurteilungskriterien kann die Gemeinde sicherstellen, dass die für ihre spezifische Situation relevanten Rahmenbedingungen berücksichtigt werden und eine möglichst passende Lösung gefunden wird. Kriterien für die Bewertung sind beispielsweise:

- Know-how bei der Gemeinde vorhanden
- Kapitalbedarf der Gemeinde
- Beitrag zum zukünftigen Umgang mit dem gemeindeeigenen Gasnetz
- Aufwand für die Gemeinde während Betrieb
- Einflussmöglichkeiten für die Gemeinde
- Realisierungsgeschwindigkeit
- Akzeptanz der Wärmekundinnen und -kunden

Anschliessend sollten die Beurteilungskriterien und die Bewertung der Gemeinde festgehalten werden, beispielsweise:

Beurteilungskriterien	Bewertung der Gemeinde	Begründung
Geringer Kapitalbedarf	Besser, je geringer der Kapitalbedarf ist.	In den nächsten 10 Jahren sind bereits anderweitige Investitionen in der Höhe von rund 150 Millionen Franken für Schulraum geplant.

1.4.2 Variantenbeschreibung

Anschliessend werden die Varianten beschrieben, die Stärken und Schwächen festgehalten und die Beurteilungskriterien angewandt:

Beurteilung Variante 1	
Geringer Kapitalbedarf	++

1.4.3 Vergleich

Sobald alle Varianten beschrieben sind, können sie verglichen werden. Im besten Fall zeigt sich dabei ein klarer Favorit. Wenn nicht, sind möglicherweise weitere Abklärungen nötig, um die vielversprechendsten Varianten besser vergleichen zu können.

Beurteilung	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Geringer Kapitalbedarf	++	--	-

1.4.4 Weiteres Vorgehen

Die weitere Vorgehensweise orientiert sich am Ergebnis des Vergleichs und erfordert eine individuelle Planung. Entscheidet sich die Gemeinde für die eigenständige Entwicklung des thermischen Netzes, kann die Umsetzung zügig vorangetrieben werden. In allen anderen Fällen gilt es, geeignete Partner zu identifizieren. Hier empfiehlt sich die Vorbereitung von Ausschreibungen, um den optimalen Partner für die Realisierung des Projekts zu gewinnen.

2. Rechtliche Fragen

2.1 Gibt es eine Pflicht, das thermische Netz auszuschreiben?

Das thermische Netz muss *nicht ausgeschrieben* werden,

...wenn das thermische Netz durch einen kommunalen Energiedienstleister (EDL), der Teil der öffentlichen Verwaltung ist, aufgebaut wird oder

...wenn die Gemeinde die Konzession einem Unternehmen überträgt, über welches die Gemeinde eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über eine Verwaltungsabteilung und wenn dieses Unternehmen seine Dienstleistungen grösstenteils für die Gemeinde erbringt.

In allen anderen Fällen muss/müsste *mit grösster Wahrscheinlichkeit ausgeschrieben* werden. Jedoch ist die rechtliche Vorgehensweise bei einer Konzessionsvergabe für den Bau und Betrieb eines thermischen Netzes derzeit juristisch nicht abschliessend geklärt. Grundsätzlich gilt laut Art. 2 Abs. 7 des Bundesgesetzes über das Binnenmarktgesetz (BGBM), dass die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private prinzipiell über eine Ausschreibung erfolgen muss. Dies soll Diskriminierung verhindern und Transparenz gewährleisten (*Weiterführende Informationen: Abegg, Andreas & Seferovic, Goran 2024*).

Glossar Energiedienstleister (EDL)

Ein Energiedienstleister (EDL) ist ein Unternehmen, das verschiedene Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung und -nutzung anbietet. Dazu gehören die Planung, der Bau und die Betriebsführung von Energieanlagen, die Bereitstellung von Energielösungen sowie die Optimierung des Energieverbrauchs. So verfügen EDL im Idealfall über das nötige Fachwissen im Bereich der Realisierung von thermischen Netzen.

Die Organisationsform der EDL kann sich stark unterscheiden und reicht von Verwaltungsabteilungen über Aktiengesellschaften bis zu Genossenschaften. EDL sind wichtige Partner der Gemeinden für den Aufbau von thermischen Netzen zur Nutzung von Abwärme und örtlich gebundener Umweltwärme.

2.2 Was ist eine Konzession und was kann in einer Konzession geregelt werden?

Die Konzession legt die Bedingungen für die Nutzung öffentlichen Bodens zum Bau und Betrieb eines thermischen Netzes fest. In dem Sinne ist die Konzession eine mitwirkungsbedürftige Verfügung zwischen der Gemeinde und dem Betreiber des thermischen Netzes.

Folgende Aspekte können im Rahmen einer Konzession geregelt werden, müssen aber dadurch auch ausgehandelt werden:

- die Nutzung der Wärmequellen (sofern die Gemeinde darüber bestimmen kann);
- die Abgrenzung des Versorgungsgebietes (Versorgungspereimeter);
- der Standort der Energiezentrale und Auflagen zum Gebäude;
- die Nutzung des öffentlichen Grundes und die Durchleitungsrechte;
- die Planung und der Bau der Infrastruktur;
- der gegenseitige, frühzeitige und regelmässige Informationsaustausch;
- die gemeinsame Information der Bevölkerung;
- eine koordinierte Beratung und Akquisition von Kundinnen und Kunden;
- die Koordination mit anderen leitungsgebundenen Energieträgern;
- der Themenbereich der Anschlussverpflichtung mit Versorgungspflicht;

- allfällige Zielvorgaben bezüglich Klimaschutz (z. B. Zielpfad bezüglich Anschlussdichte, Anteil erneuerbarer Energie und Abwärme oder CO₂-Emissionen).
- Transparenz der Preise sowie Gleichbehandlung gleichartiger Kundinnen und Kunden;
- Dauer der Konzession bzw. Kriterien, wann eine Konzession verfällt, falls das thermische Netz nicht zeitgerecht aufgebaut wird.
- Heimfall (bezieht sich im Rahmen von Konzessionen auf eine vertragliche Regelung, bei der die Eigentumsrechte an einer Infrastruktur oder Anlage am Ende der Konzessionslaufzeit auf den Konzessionsgeber (beispielsweise die Gemeinde) zurückfallen können)
- Konzessionsabgaben (nicht in allen Kantonen möglich (z. B. Kt. ZH seit 2021 nicht mehr möglich))

2.3 Weitere mögliche Vertragsformen zwischen EDL und Gemeinde

Je nach Regelungsbedarf und Zielen der Zusammenarbeit eignen sich unterschiedliche Vertragsformen und Handlungsspielräume. Im Folgenden wird eine Übersicht über die Vertragsformen gegeben:

- **Dienstbarkeitsvertrag:** Ein Dienstbarkeitsvertrag regelt die Nutzung von Grundstücken im Finanzvermögen, um beispielsweise den Leitungsbau zu ermöglichen und die erforderlichen Rechte zur Nutzung dieser Flächen rechtlich festzulegen.
- **Eigentümerstrategie:** Sofern der EDL mehrheitlich im Besitz der Gemeinde ist, kann mittels der Eigentümerstrategie Einfluss auf die Ausrichtung der Geschäftsleitung genommen werden.
- **Wärmelieferungsvertrag:** Ein Wärmelieferungsvertrag eignet sich, wenn lediglich die Wärmelieferung ohne weiteres öffentliches Interesse geregelt werden soll und die Gemeinde Wärmebezügerin ist.
- **Zusammenarbeitsvertrag:** Ein Zusammenarbeitsvertrag ist geeignet, wenn die Gemeinde und der EDL projektspezifisch zusammenarbeiten möchten, beispielsweise für Pilotprojekte oder Machbarkeitsstudien.
- **Sondernutzungskonzession:** Eine Sondernutzungskonzession kann vergeben werden, wenn die Initiative zur Erstellung eines thermischen Netzes vom EDL kommt und keine Ausschreibung erfolgen soll. Darin kann die Gemeinde jedoch keine Vorgaben zu Zielen, dem Anteil erneuerbarer Energien oder Ähnlichem machen.

Mehr Informationen zum Inhalt solcher Verträge sind im Dokument «Rechte und Pflichten bei der Wärmeversorgung im Verbund» von PLANAR (2016) enthalten.

2.4 Braucht es Volksentscheide für den Aufbau eines thermischen Netzes?

Energieplanungen müssen in der Regel nur von der Gemeindeexekutive und allenfalls vom Kanton genehmigt werden. Energierichtplanungen durchlaufen das übliche Richtplanverfahren und werden von der Exekutiven (Parlament oder Gemeindeversammlung) beschlossen. Die konkrete Umsetzung, wie der Bau eines thermischen Netzes (z. B. Kreditentscheide), kann ebenfalls Volksentscheide notwendig machen. Dabei sind die Gemeindeordnung und die Ausgabekompetenzen der Gemeindeexekutive zu berücksichtigen. Auch bei der Festlegung oder Änderung von Bau- und Zonenordnungen (bzw. Bau- und Nutzungsordnungen) sind Volks- oder Parlamentsentscheide notwendig. Bei einer Zusammenarbeit mit einem Partner könnte die gemeinsame Gründung einer projektspezifischen Firma die Zustimmung der Legislative oder der Bevölkerung notwendig machen.

Generell hat eine Gemeinde aber immer die Möglichkeit, eine fakultative Urnenabstimmung durchzuführen, wenn sie sich den politischen Rückhalt durch die Zustimmung der Bevölkerung sichern will.

2.5 Kann die Gemeinde dazu verpflichtet werden, einen Gasversorger für entgangene Umsätze oder Gewinne zu entschädigen, wenn dieser durch die Konkurrenz des thermischen Netzes möglicherweise Kundinnen und Kunden verliert?

Massgeblich sind hier die bestehenden Verträge bzw. die Konzession zwischen der Gemeinde und dem Gasnetzbetreiber. Liegen solche nicht vor, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass allein durch die zusätzliche Konkurrenz durch das thermische Netz kein Entschädigungsanspruch besteht.

3. Quellen

- Abegg, Andreas & Seferovic, Goran (2024): Ausschreibungsverfahren bei Gebietskonzessionen für thermische Netze am Beispiel der Stadt Zürich. *sui generis* 2024, S. 31.
- Econcept (2024): Organisation und Finanzierung von thermischen Netzen. EnergieSchweiz für Gemeinden. Bern, Schweiz.
- EnergieSchweiz (2023): Empfehlung für den Inhalt einer Machbarkeitsstudie für thermische Netze. Verfügbar unter: https://www.local-energy.swiss/dam/jcr:d630273a-24ac-4a7a-b3cd-de1613cb2e4e/Empfehlung_fuer_den_Inhalt_einer_Machbarkeitsstudie_fuer_thermische_Netze.pdf
- PLANAR (2016): Rechte und Pflichten bei der Wärmeversorgung im Verbund. EnergieSchweiz, Kantone LU, SG, TG, SH, ZH. Bern, Schweiz.